

## **Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO, GVOBl. SH 2003, S. 94ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (GVOBl. SH 2022, S. 153) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. SH 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Verpackungsgesetzes in Schleswig-Holstein (GVOBl. SH 2019 S. 16) wird nach **Beschlussfassung** durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 16.12.2022 diese Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Stormarn (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Kreis Stormarn (Kreis) ist nach den Regelungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes öffentlicher Entsorgungsträger.
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossen sind, nach § 16 Absatz 2 KrWG-/AbfG in Verbindung mit § 72 Absatz 1 KrWG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 25.10.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002 auf die AWSH übertragen worden.  
Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung bedient er sich der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) als beauftragte Dritte. Der Kreis kann sich weiterer Dritter bedienen.
- (3) Der Kreis fördert im Sinne von § 1 Absatz 1 KrWG und § 1 LAbfWG die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LAbfWG sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.
- (4) Eine weitere Grundlage der Abfallentsorgung bildet das **Abfallwirtschaftskonzept** des Kreises in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für alle Leistungen und Lieferungen des Kreises gelten ausschließlich die Abfallwirtschaftssatzung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen („AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn“, AGB) sowie der Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte des Kreises Stormarn (Tarifordnung), bei eventuellen Widersprüchen in der aufgeführten Reihenfolge.

### **§ 2 Abfallvermeidung und -bewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke in § 1 Absatz 3 der Satzung beitragen. Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge:
  1. Vermeidung
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung
  5. Beseitigung.

- (2) Der Kreis berät die Abfallerzeuger im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben über Möglichkeit der **Abfallvermeidung**, der Abfallverminderung, der Abfallverwertung und der Beseitigung von Abfällen.

### **§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die **Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandeln**s der Abfälle aus privaten Haushaltungen. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Abfällen die in der Anlage 1 (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- (4) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Fallen diese vermischt an, so sind diese im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen, soweit es sich nicht um unbedeutende Hausmüllanteile handelt.
- (5) Die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 (2)) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist zulässig.
- (6) In Zweifelsfällen zu § 3 (1) bis (3) sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten**

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Gebiet des Kreises sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen **Erbbauberechtigte**, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Auf Antrag eines Grundstückseigentümers kann der Kreis die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle durch ein Schleusen- oder Unterflursystem gestatten. Nach Möglichkeit soll ein Unterflur- und /oder Schleusensystem auf Grundstücken, bei denen mindestens 15 Wohneinheiten gemeinschaftlich entsorgt werden, eingesetzt werden. Gleiches gilt für den Bau von Reihenhäusern, die einen entsprechenden Umfang überschreiten. Voraussetzung für die Zurverfügungstellung und die Nutzung dieser Systeme ist der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kreis, in dem Anforderungen an den Standplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Schleusen- oder Unterflursystems sowie die Verteilung der Kosten geregelt werden. Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Der Kreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet ist bzw. das Schleusen- oder Unterflursystem wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung zu widerrufen und die ihm gehörenden Teile abzuziehen.
- (4) Alle auf einem Grundstück anfallenden Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern über die vom Eigentümer des Grundstückes **bereitzustellenden** Behälter dem Kreis bzw. seinem Beauftragten zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (5) Soweit in der Satzung von Verpflichteten gesprochen wird, sind damit die in § 4 Absatz (1) und Absatz (4) der Satzung genannten Verpflichteten gemeint.

- (6) Die in Absatz (1) und (4) geregelten Anschluss- und Überlassungspflichten gelten nicht, soweit die Voraussetzungen der Ausnahme für die Eigenverwertung nach Maßgabe der geltenden Regelungen des KrWG erfüllt sind. Hierüber muss der jeweils Verpflichtete den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte schriftlich unterrichten und unter Benennung der konkret beabsichtigten Verwertungsmöglichkeit aufzeigen, dass er zu der nach Satz 1 genannten Verwertung in der Lage ist. Das ist insbesondere bei einer vollständigen Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle (auch Speisereste tierischen Ursprungs), sowie der vollständigen Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück der Fall, wenn je **Grundstücksbewohner** eine gärtnerisch genutzte Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht (Eigenkompostierung), es sei denn der Verwertungsvorgang zieht Siedlungsungeziefer in nicht nur geringem Maße an oder löst unzumutbare Geruchsbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft aus.

Die Befreiung entfällt, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nicht oder nicht mehr vorliegen. Der Verpflichtete hat dem Kreis Änderungen auf dem jeweiligen Grundstück unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Kreis kann die Überprüfung der Behauptung nach Maßgabe von § 19 KrWG vornehmen.

- (7) Der Kreis kann auf Antrag saisonal begrenzte Ausnahmen von der Anschlusspflicht zulassen, soweit das Grundstück oder die in Absatz (1) beschriebenen Einrichtungen tatsächlich nicht ganzjährig nutzbar sind und auszuschließen ist, dass innerhalb des Befreiungszeitraumes hier Abfälle entstehen.

## **§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht**

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder **überlassungspflichtige** Abfälle an, so haben die Verpflichteten dieses dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dabei ist schriftlich das an die Entsorgung anzuschließende Grundstück sowie die Anzahl der dort gemeldeten Personen mitzuteilen.
- (3) Die Verpflichteten haben auf Verlangen des Kreises oder des von ihm beauftragten Dritten über Herkunft, Menge, **Zusammensetzung** und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. § 3 (6) gilt entsprechend.
- (4) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Maßgabe des § 19 KrWG ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

## **§ 6 Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
- durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder
  - durch den Verpflichteten selbst (Selbstanlieferer).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald diese eingesammelt oder an den Recyclinghöfen angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit übernimmt der Kreis keine Verantwortung.

## **§ 7 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Der Kreis stellt den Verpflichteten die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter nach Maßgabe der AGB in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es ist auch die Nutzung von Unterflur- oder Schleusensystemen als Sammelbehälter für Abfälle vorgesehen. In diesen Fällen ist die Verwendung anderer Behälter grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Kreis schreibt diese aus Gründen der Abfallverwertung vor.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Dieses gilt insbesondere auch für das Gehäuse der Unterflursysteme und Müllschleusen. Auf den Behältern vorhandene

Kennzeichnungen (insbesondere Behälteraufkleber zu Entleerungszyklen und Transponder) dürfen nicht von dem Verpflichteten entfernt werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzudeuten.

- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den Abfällen der jeweiligen Fraktion nach Maßgabe der AGB befüllt werden.
- (4) Nach § 19 Absatz 1 KrWG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

## **§ 8 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen**

- (1) Der Verpflichtete bestimmt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorzuhaltenden Behälter im Rahmen des zugelassenen Behälterangebotes und der Leerungshäufigkeit. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt. Bei bewohnten Grundstücken ist dafür ein Mindestbehältervolumen vorzuhalten.
- (2) Auf den in § 4 Absatz (1) genannten Grundstücken muss mindestens ein Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen. Das Mindestvolumen dieses Behälters darf 5 Liter pro Person und Woche nicht unterschreiten. Für 1-Personen-Haushalte ist in der Regel von einem erhöhten Volumenbedarf auszugehen.
- (3) Auf den in § 4 Absatz (1) genannten Grundstücken muss mindestens ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Bioabfall) bereitstehen, es sei denn es besteht eine Ausnahme gemäß § 4 Absatz(6) der Satzung. Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für Bioabfälle soll 10 Liter pro Person und Woche nicht unterschreiten.
- (4) Der Verpflichtete soll sich darauf beschränken, von den vorgeschriebenen Abfallbehältern die seinem Bedarf entsprechende, minimal mögliche Behälterzahl pro Abfallfraktion zu verwenden und Großbehälter vorzuziehen. Soweit wie möglich sollen Behälterkombinationen reduziert und ein 4-Wochen-Turnus bevorzugt werden.
- (5) Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.
- (6) Für direkt benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestaltung zugelassen werden („Nachbarschaftstonne“), soweit das unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere zur Abfallvermeidung, zweckmäßig ist. Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt.
- (7) Für die Einsammlung von Abfall dürfen nur die vom Kreis bereit gestellten Abfallbehälter verwendet werden. Die Verwendung von amtlichen Abfallsäcken mit entsprechendem Aufdruck ist nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfes zulässig. Der Kreis kann darüber hinaus einem Verpflichteten die generelle Entsorgung mit Abfallsäcken zulassen oder anordnen, wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht möglich ist.
- (8) Der Kreis kann einem Verpflichteten die generelle Entsorgung mit Abfallsäcken und/oder die entgeltpflichtige Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen anordnen, wenn der Entgeltpflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist

## **§ 9 Art und Durchführung der Abfallentsorgung**

- (1) Der Kreis schließt mit den Verpflichteten einen privatrechtlichen Abfallentsorgungsvertrag ab.
- (2) Die Verpflichteten sind aufgrund des in § 17, Absatz 1 KrWG normierten Überlassungszwangs verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Abfallentsorgungsvertrags nach Absatz (1) anzunehmen (Abschluss- und Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).
- (3) Für das Vertragsverhältnis gelten die AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB sind abrufbar auf der Homepage der AWSH und können während der Geschäftszeiten beim Kreis Stormarn (Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Louise-Zietz-Straße 4, Bad

Oldesloe) sowie bei der AWSH (Geschäftsstelle Leinweberring 13, 21493 Elmenhorst) eingesehen werden.

- (4) Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und die Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste durch die Verpflichteten unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Für Unterflursysteme werden die Standorte in dem nach § 4 (3) abzuschließenden Vertrag festgelegt.

Ist eine entsprechende Bereitstellung dem Verpflichteten nicht möglich, kann ein kostenpflichtiger Hol- und Bringservice gem. Tarifordnung bis zu einer Entfernung von 50m in Anspruch genommen werden. Die Zuwegung zum Standplatz auf dem Grundstück muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen, ferner muss der Transportweg auf dem Grundstück verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Auch die Standplätze von Schleusen- bzw. Unterflursystemen müssen für das Abfuhrpersonal in entsprechender Weise erreichbar sein. Sie sind zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

- (5) Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen haben im Rahmen ihrer Kompetenzen sicher zu stellen, dass vom Kreis beauftragte Dritte die bei der Durchführung der Abfallentsorgung zu beachtenden einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – DGUV Vorschrift 43 - Müllbeseitigung) einhalten können.  
Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht in diesem Sinne befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Der Kreis, oder der von ihm beauftragte Dritte, ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den nächstgelegenen Ort (Stand-/Sammelplatz) zu bestimmen, an dem die Abfallbehälter bzw. Abfälle von den Verpflichteten bereitzustellen sind.  
Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind von den Verpflichteten zu befolgen.
- (6) Ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, einen Sammelplatz unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge erreichbaren Straße festzulegen, kann der Kreis einen Sammelplatz in einer Entfernung von bis zu 50 Metern von einer für Sammelfahrzeuge erreichbaren Straße festlegen. Der Kreis oder sein beauftragter Dritter wird in diesen Fällen die Behälter zur Abfuhr zum Sammelfahrzeug vor holen und nach der Leerung an den Sammelplatz zurück zu stellen. („Hol- und Bringservice“). Für die Durchführung des Hol- und Bringservices werden Entgelte gemäß der Tarifordnung erhoben.
- (7) An Stand- und Sammelplätzen, die durch die Verpflichteten mit einer Zutrittsbeschränkung (Tür, Tor etc.) versehen werden, soll das vom Kreis vorgegebene Standardschloss verwendet werden. Den Verpflichteten steht es frei, andere Schlösser entgeltpflichtig nach Maßgabe der Tarifordnung anzubringen.
- (8) Für Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 7 überlassen werden können (z.B. die unter I.3 der AGB aufgeführten Abfälle) gelten die Bestimmungen des Absatzes (5) entsprechend.
- (9) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von den Verpflichteten unverzüglich zurück zu nehmen.
- (10) Der Verpflichtete, insbesondere der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück eine Müllschleuse oder ein Unterflursystem betrieben wird, hat dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Standplatz zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, sind diese von ihm ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 10 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Kreis stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.

- (2) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

### **§ 11 Modellversuche**

Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs-, -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den AGB des Kreises Stormarn abweichen.

### **§ 12 Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWSH beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Die Entgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form von Grundentgelten sowie Leistungsentgelten erhoben.
- (4) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist in jedem Fall der Tarif, der sich aus der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

Der Kreis ist berechtigt zum Zwecke der Durchführung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere zum Zwecke der Entgelterhebung Daten der Verpflichteten z.B. bei Meldebehörden zu erheben.

Weitere Regelungen und Informationen zum Datenschutz finden sich in der Anlage 2 zu dieser Satzung „Informationen um Datenschutz des Kreises nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)- in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Diese Satzung, die AGB Abfallentsorgung Kreis sowie der jeweilige Tarif sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Stormarn, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekannt zu machen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Absatz 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 4 Absatz 1 der Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
  - entgegen § 4 Absatz 3 der Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
  - entgegen § 5 der Satzung nicht seiner Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
  - entgegen § 7 der Satzung die vom Kreis nach Maßgabe der Satzung bzw. der AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt, Behälterkennzeichnungen entfernt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt,

- entgegen §§ 7 und 8 der Satzung die Aufstellung von Abfallbehältern nicht zulässt,
- Abfälle nicht in zugelassenen oder außerhalb der vorgesehenen Abfallbehältern und Abfallentsorgungsanlagen bereitstellt bzw. ablagert,
- entgegen der Ziffern 3,4 und 5 der AGB Abfallentsorgung Kreis Stormarn Bio- oder Wertstoffbehälter (inkl. PPK) zu Leerung bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich Abfall der jeweiligen Abfallfraktion befindet,
- seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen auch sonst nicht nachkommt,
- Sperrmüll vor fremden Grundstücken zur Abfuhr bereitstellt (unerlaubte Beistellungen) oder
- zur Sperrmüllabfuhr unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht wieder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vom 01. Mai 2013 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 16.12.2022

**Kreis Stormarn**

**Der Landrat**

Dr. Henning Görtz

Landrat